

Stellungnahme zum Antrag

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2020/1457**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Anwohnerparkausweise auch für Geschäftsinhaber

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.01.2021	10	x	
Hauptausschuss	09.02.2021	1	x	

Kurzfassung

Die Erteilung von Bewohnerparkausweisen an Gewerbetreibende ist nach der bundesweit geltenden Rechtslage nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
			geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Nach § 45 Absatz 1b Nummer 2a Straßenverkehrsordnung können Bewohnerparkvorrechte für städtische Quartiere mit erheblichem Parkraumangel angeordnet werden. Neuausweisungen und generelle Anpassungen von Bewohnerparkzonen werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für Bewohnerparkzonen gilt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-ordnung, dass werktags grundsätzlich in der Zeit von 9 bis 18 Uhr maximal 50 Prozent und in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 Prozent der zur Verfügung stehenden Parkflächen für Bewohnende reserviert werden dürfen. Be- und Entladevorgänge sind jederzeit zulässig. Parkausweisberechtigt sind die Bewohner und Bewohnerinnen, die in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnen. Über die Erteilung von Parkausweisen entscheidet die Straßenverkehrsbehörde als untere Verwaltungsbehörde.

Die Verteilung der verbleibenden Parkflächen innerhalb einer Bewohnerparkzone zur allgemeinen Nutzung soll möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein. Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich eine Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Eine pauschale Befreiung von etwaigen Parkraumbewirtschaftungen zu Gunsten von in dem Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden besteht nicht und spiegelt damit die grundsätzliche präferenz- und privilegienfeindliche Ausgestaltung des Straßenverkehrsrechts wider.